

POSITIONSPAPIER



Schriftliche Anhörung des Ausschusses für Europa, Kultur und Medien des Thüringer Landtags zum Ersten Medienänderungsstaatsvertrag - Drucksache 7/1587

Datum 13. November 2020

2020_11_13_VAUNET_Positionspapier_Erster_Medienänderungsstaatsvertrag_Thü_LT_7_1587_E01.docx

Der VAUNET - Verband Privater Medien e.V. bedankt sich für die Gelegenheit, vom Ausschuss für Europa, Kultur und Medien des Thüringer Landtages zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Thüringer Gesetz zum Ersten Medienänderungsstaatsvertrag, Drucksache 7/1587) angehört zu werden. Der VAUNET beschränkt sich in seiner Stellungnahme auf eine grundsätzliche Anmerkung zum vorgelegten Ratifizierungsentwurf.

Der VAUNET vertritt über 140 Unternehmen, die privatwirtschaftlich journalistisch-redaktionell gestaltete Radio-, Fernseh- und Telemedien veranstalten. Sie tragen mit ihren zahlreichen Angeboten in hohem Maße zur Medienvielfalt Deutschlands bei. Das Land Thüringen ist für einige unserer Mitglieder Standort ihrer unternehmerischen Aktivitäten.

In der Debatte zur Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks haben sich die Forderungen des VAUNET nach einer Konkretisierung des Auftrags, der Reduzierung von Werbung und Sponsoring und einer Verbesserung der Strukturen nicht geändert. Nach wie vor setzt sich der VAUNET für ein ausbalanciertes duales Mediensystem ein. Durch die aktuelle Pandemie und deren negativen wirtschaftlichen Auswirkungen auf die privaten Medien drohen sich die Gewichte noch stärker zugunsten der Rundfunkanstalten zu verschieben. Ohne existenzsichernde Maßnahmen droht das duale System endgültig aus dem Gleichgewicht zu geraten, dessen Stabilisierung der VAUNET seit langem fordert. Die erforderliche Innovationsfähigkeit im Wettbewerb zu den haushaltsabgabenfinanzierten öffentlich-rechtlichen Angeboten würde auf lange Zeit gehemmt.

Die privaten Sender versuchen, die Herausforderungen der Corona-Krise bestmöglich zu meistern. Ihre Radio-, TV- und Onlineangebote informieren, berichten und unterhalten weiterhin rund um den Tag glaubwürdig und werden dabei teilweise deutlich mehr genutzt als vor der Krise. Gleichzeitig verbuchen sie zum Teil aber noch und wieder erhebliche Umsatzeinbußen durch den Wegfall von Werbeeinahmen und Auswirkungen auf ihr direktes Endkundengeschäft. Für viele Veranstalter bedeutet das unverändert eine existenzbedrohende Situation, das gilt insbesondere für kleinere (lokale) Sender sowie Zielgruppenangebote.

POSITIONSPAPIER

Der VAUNET bedauert angesichts dieser Situation, dass die Länder weitere Schritte zur Reform der Rundfunkanstalten vorerst bis 2022 vertagt haben. Er schließt sich der Einschätzung der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) an, dass es tiefgreifende Reformen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk braucht. In Krisenzeiten sind alle gefordert, zu sparen. Neben einem Auftragschwerpunkt auf Information, Kultur und Bildung müsste diesem Auftrag die Finanzierung folgen. Sofern der Auftrag klar und auf Schwerpunkte fokussiert definiert wird, muss auch nicht vom derzeitigen Prinzip der Beitragsfinanzierung („Beitrag nach Bedarf“) abgerückt werden. Je weiter und unbestimmter die Auftragsdefinition aber ist, so eher besteht aus VAUNET-Sicht die Gefahr, dass die Rundfunkanstalten über Bedarf Finanzmittel bei der KEF anmelden.

Die Definition des Auftrages muss durch die Legislative und im Medienstaatsvertrag erfolgen. Eine Auftragsflexibilisierung, bei der die Rundfunkanstalten selbst die Grenzen ihres Auftrages festlegen, ist abzulehnen. Ansonsten entsteht das Risiko einer Auftragsverweigerung und zusätzlicher Expansion in den privaten Medienmarkt. Mit Sorge nimmt der VAUNET wahr, dass die Rundfunkanstalten das in Aussicht stehende Beitragsmehraufkommen z. B. in zusätzliche Sportrechte statt in Kultur- oder Bildungsinhalte investieren. Bei der jüngsten Neuvergabe von Medienrechten der Deutschen Fußballliga (DFL) haben die Rundfunkanstalten neben den von ihnen bereits gehaltenen Rechtspaketen weitere Medienrechte an der 1. und 2. Fußballbundesliga erworben, darunter auch Rechte, die derzeit noch die private Seite inne hat.

Werbung und Sponsoring sollten bei den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in ihren TV-Angeboten vollständig unzulässig sein und im Radio entsprechend des NDR-Modells auf 60 Minuten täglich und ein werbeführendes Programm pro Anstalt beschränkt werden. Auch sollte einem Ausbau der Cross-Promotion und Cross-Programmierung zwischen ARD-Fernsehprogrammen und ARD-Audioangeboten (z. B. in Form des Radio-„Tatort“ oder der „Sendung mit der Maus“-Radiosendung) enge Grenzen gesetzt werden

Der VAUNET verweist abschließend auf die KEF, die bei der Präsentation ihres 22. Berichtes erklärt hat, dass in der vergangenen und der aktuellen Beitragsperiode keine Unterfinanzierung der Rundfunkanstalten vorgelegen habe. Auf Grund der seit 2014 gebildeten Rücklagen konnten die Rundfunkanstalten umfassend finanziert werden. Auch hat die KEF in ihren Berichten sowie bei ihrer Bewertung der Berichte der Rundfunkanstalten zu „Auftrag und Strukturoptimierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im digitalen Zeitalter“ auf weitere Einsparpotentiale, insbesondere im Bereich der Produktionsbetriebe, deutlich hingewiesen. Zudem sei an die regelmäßige Kritik verschiedener Landesrechnungshöfe an den weit verzweigten Beteiligungen der Rundfunkanstalten erinnert.

POSITIONSPAPIER



Sofern die Abgeordneten den zur Abstimmung stehenden 1. Medienänderungsstaatsvertrag ratifizieren, sollten sie im Zuge der Umsetzung des Medienstaatsvertrages von den Rundfunkanstalten eine auftragskonforme Beitragsverwendung sowie weitere Sparbemühungen einfordern. Wir bitten die Abgeordneten des Thüringer Landtages, ihre Landesregierung aufzufordern, die Lösung der genannten Kritikpunkte unmittelbar anzugehen und nicht unnötig Zeit bei der Reform des öffentlichen-rechtlichen Rundfunks verstreichen zu lassen.